



HESSISCHER LANDTAG

02.12.2025

Plenum
Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der Freien Demokraten

zu Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften

in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Zweiten Berichts

Drucksache Drucksache 21/3116 zu Drucksache 21/2376

PL

L zu Drucksache 21/2923

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Zweiten Berichts des Innenausschusses wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts, soweit es zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Abs. 2 im Einzelfall geboten ist.“

b) In Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Maßnahmen nach“ die Angabe „Abs. 1 Nr. 2 und“ eingefügt.

2. § 20a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Besonders schwere Straftaten sind solche, die mit einer Höchststrafe von mindestens zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als besonders schwere Straftaten gelten darüber hinaus Taten, wenn sie aus einer Bestrebung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 oder 5 heraus zur Durchsetzung der Ziele dieser Bestrebung, durch eine Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder zur Unterstützung einer solchen Bestrebung oder Tätigkeit begangen werden,

1. Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression (§ 80a des Strafgesetzbuchs),
2. Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (§ 83 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs),
3. Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei (§ 84 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs),
4. Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot (§ 85 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs),
5. Agententätigkeit zu Sabotagezwecken (§ 87 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs),
6. Verfassungsfeindliche Sabotage (§ 88 des Strafgesetzbuchs),
7. Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane (§ 89 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs),
8. Terrorismusfinanzierung (§ 89c Abs. 5 des Strafgesetzbuchs),
9. Landesverräterische Agententätigkeit (§ 98 Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuchs),
10. Geheimdienstliche Agententätigkeit (§ 99 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs),
11. Landesverräterische Fälschung (§ 100a Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs),
12. Störpropaganda gegen die Bundeswehr (§ 109d des Strafgesetzbuchs),
13. Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln (§ 109e Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 erster Halbsatz des Strafgesetzbuchs),
14. Sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst (§ 109f des Strafgesetzbuchs),

15. Sicherheitsgefährdendes Abbilden (§ 109g Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs),
16. Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Strafgesetzbuchs), auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs,
17. Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a Abs. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs), auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs,
18. Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs),
19. Missbrauch ionisierender Strahlen (§ 309 Abs. 6 des Strafgesetzbuchs),
20. Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens (§ 310 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 erste Alternative des Strafgesetzbuchs),
21. Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr (§ 315 Abs. 4 und 5 des Strafgesetzbuchs),
22. Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs),
23. Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c Abs. 4 des Strafgesetzbuchs),
24. Straftaten nach § 51 Abs. 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 171),
25. Straftaten nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 47),
26. Straftaten nach § 20a Abs. 1, auch in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
27. Straftaten nach § 22a Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen."

Begründung:

Zu § 9:

Zu Abs. 1 Nr. 2: Der Gesetzentwurf nimmt eine erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit explizit nur dann an, wenn gemäß § 9 Abs. 2 HVSG technische Mittel nach Absatz 1 Nummer 2 wiederholt über einen längeren Zeitraum oder

in so enger zeitlicher Taktung eingesetzt werden, dass dadurch ein Bewegungsprofil mit potentiellen Rückschlüssen auf Verhaltensweisen, Routinen, persönliche Neigungen oder Vorlieben der betroffenen Person entsteht. Für Einzelmaßnahmen der Standortermittlung in § 9 Abs. 1 Nr. 2 fehlt bislang eine qualifizierte Schwelle vollständig. Das Bundesverfassungsgerichts hat aber im Beschluss vom 17. Juli 2024 (1 BvR 2133/22) ausdrücklich hervorgehoben, dass schwerwiegende Überwachungsmaßnahmen – wie eine Mobilfunkengeräteortung – eine erhöhte Beobachtungsbedürftigkeit voraussetzen: "Weil § 9 Abs. 1 Nr. 2 HVSG eine Erstellung von Bewegungsprofilen und damit schwerwiegende Grundrechtseingriffe nicht ausschließt, muss die Nutzung der Befugnis zudem von einem gesteigerten Beobachtungsbedarf abhängig gemacht werden". Um das hohe Gewicht des Grundrechtseingriffs angemessen zu berücksichtigen, ist es notwendig, die gesetzliche Grundlage für die Mobilfunkengeräteortung auf Fälle zu begrenzen, in denen eine erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Abs. 2 HVSG vorliegt. Nur so kann sichergestellt werden, dass derartige Maßnahmen im Einzelfall tatsächlich geboten sind und der Gesetzgeber der verfassungsgerichtlichen Forderung nach einer differenzierten und normenklaren Eingriffsschwelle nachkommt.

Zu Abs. 3: Standortdaten haben für sich genommen nur eine begrenzte Aussagekraft; das Eingriffsgewicht einer Standortermittlung steigt aber deutlich, wenn die Maßnahme so eingesetzt wird, dass über einen längeren Zeitraum hinweg ein Bewegungsbild oder Bewegungsprofil der betroffenen Person entstehen kann. Im Beschluss des BVerfG wird dazu konkret ausgeführt, dass das Eingriffsgewicht allerdings bereits dann nicht unerheblich erhöht wird, wenn punktuelle Maßnahmen über einen längeren Zeitraum hinweg durchgeführt werden. Denn so kann unter Umständen nach und nach doch ein Bewegungsprofil oder Bewegungsbild der Person mit erhöhter Persönlichkeitsrelevanz zusammengestellt werden. § 9 Abs. 1 Nr. 2 HVSG begründet einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, denn er ermöglicht rechtlich und tatsächlich, die Bewegung des Mobiltelefons der beobachteten Person in enger Taktung über einen längeren Zeitraum nachzuverfolgen und damit ein Bewegungsprofil zu erstellen. Der bisherige § 9 Abs. 1 Nr. 2 HVSG trifft weder Vorgaben zur zeitlichen Taktung (Häufigkeit) noch zur zeitlichen Dauer einer Standortermittlung. Die Erstellung eines Bewegungsprofils ist auch tatsächlich nicht ausgeschlossen. Wegen des potentiell hohen Eingriffsgewichts bedarf es einer unabhängigen Vorabkontrolle.

Zu § 20 a:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 17. Juli 2024 (1 BvR 2133/22) klar gestellt, dass eine Straftat mit einer angedrohten Höchstfreiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren nur dann als besonders schwer eingestuft werden kann, wenn diese Wertung sich nicht nur aus dem jeweils geschützten Rechtsgut und dessen Bedeutung für die Rechtsgemeinschaft, sondern auch aus der konkreten Tatbegehung und deren Folgen nachvollziehbar ergibt. Dem Gesetzgeber ist es zwar erlaubt, eigene Straftatenkataloge zu normieren, doch muss die Qualifizierung als besonders schwere Straftat stets in der Strafnorm selbst einen objektivierten Ausdruck finden. Dabei ist entscheidend, dass sich sowohl der Bezug zu Verfassungsschutzgütern als auch das spezifisch schwere Unrecht der Tat unmittelbar und nachvollziehbar im jeweiligen Straftatbestand widerspiegeln. In einer Vielzahl von Fällen bezweckt jedoch die Verwirklichung der Straftat gerade nicht bereits die unmittelbare Durchsetzung oder Unterstützung der Bestrebung oder Tätigkeit, sondern steht lediglich „im Zusammenhang“ mit dieser; solche Alltagsstraftaten allein können die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Schwelle nicht erfüllen. In der Praxis würde ein reiner Zusammenhang genügen, um auch Delikte des mittleren Kriminalitätsbereichs in unverhältnismäßig leichter Weise auf das Niveau besonders schwerer Straftaten zu heben. Daher bedarf es – entsprechend den Vorgaben etwa des § 21 BVerfSchG – einer enger gefassten Ein griffsschwelle, bei der die Tatbegehung direkt auf die Förderung, Unterstützung oder Durchsetzung einer verfassungsfeindlichen Bestrebung zielt. Besonders bei Delikten wie Nichtanzeige geplanter Straftaten, mittelbarer Falschbeurkundung, Vorbereitung oder Verschaffung falscher amtlicher Ausweise sowie Rechtsbeugung und Falschbeurkundung im Amt bestehen erhebliche Zweifel an ihrer Tauglichkeit als besonders schwere Straftat, zumal sie nicht selten auch mit Geldstrafe bewehrt sind und daher regelmäßig keinen ausreichend klaren Ausdruck besonderer Schwere im Gesetz selbst erkennen lassen.

Wiesbaden, 02. Dezember 2025

Der Fraktionsvorsitzende:



Dr. Stefan Naas